
S 7 KR 438/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Krankengeld Rehabilitation Entlassungsmitteilung Checkliste
Leitsätze	Die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V kann anlässlich der Entlassung aus der Rehabilitation durch eine Entlassungsmitteilung in Verbindung mit der Checkliste bei der Arbeitsunfähigkeit im Zeitpunkt der Entlassung erfolgen.
Normenkette	SGB V § 44 Abs. 1 SGB V § 46 Satz 1 Nr. 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 KR 438/18
Datum	11.06.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 282/19
Datum	23.04.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Gießen vom 11. Juni 2019 wird zurückgewiesen

Die Beklagte hat dem Kläger auch seine außergerichtlichen Kosten im Berufungsverfahren zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kl nger Anspruch auf Krankengeld f r die Zeit vom 5. bis 13. Mai 2018 in H he von brutto 802,71 EUR hat.

Der 1970 geborene und bei der Beklagten versicherte Kl nger war im streitigen Zeitraum als Arbeitnehmer bei der Beklagten versichert. Der gelernte Kfz-Schlosser war zuletzt als Ger tete f hrer t tig. Am 2. M rz 2018 erkrankte er arbeitsunf hig. Am 6. M rz 2018 erfolgte eine Nierentumorresektion links. Vom 3. bis 24. April 2018 erfolgte eine station re Anschlussheilbehandlung im Urologischen Kompetenzzentrum f r die Rehabilitation der Kliniken Hartenstein. Die bei der Beklagten am 24. April 2018 eingegangene Entlassungsmitteilung der Klinik enth lt die Angabe, dass der Kl nger arbeitsunf hig sei. In der "Checkliste bei Arbeitsunf higkeit im Zeitpunkt der Entlassung" wurde ausgef hrt, dass eine stufenweise Eingliederung nicht erforderlich sei, da die Arbeitsf higkeit hierdurch voraussichtlich nicht wiederhergestellt werden k nne.

Die den Kl nger behandelnde Arztpraxis C. stellte am 24. April 2018 eine Arbeitsunf higkeitsbescheinigung bis zum 4. Mai 2018 aus, welche am 30. April 2018 bei der Beklagten einging. Danach wurden weitere Arbeitsunf higkeitsbescheinigungen ausgestellt. Als Diagnose wurde stets C64G (B lsartige Neubildung der Niere) angegeben.

Mit Bescheid vom 6. August 2018 bewilligte die Beklagte die Zahlung von Krankengeld f r die Zeit vom 25. April 2018 bis 4. Mai 2018 sowie f r den 14. Mai 2018. F r die Zeit vom 5. Mai 2018 bis 13. Mai 2018 lehnte sie hingegen die Zahlung von Krankengeld ab, da die erneute Attestierung der Arbeitsunf higkeit erst am 16. Mai 2018 und damit nicht innerhalb einer Woche nach  rztlicher Feststellung angezeigt worden sei. Daher habe der Anspruch in der streitigen Zeit geruht.

Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27. September 2018 zur ck.

Am 29. Oktober 2018 hat der Kl nger vor dem Sozialgericht Gie en Klage erhoben. Zur Begr ndung hat er vorgetragen, dass seine Ehefrau die Arbeitsunf higkeitsbescheinigung vom 4. Mai 2018 am 7. Mai 2018 zur Post gegeben habe. Die weitere Arbeitsunf higkeitsbescheinigung vom 14. Mai 2018 habe sie erst am 16. Mai 2018 zur Post gebracht. Es k nne daher nicht sein, dass beide Bescheinigungen erst am 16. Mai 2018 gemeinsam bei der Beklagten eingegangen seien. Zudem habe seine Ehefrau der Sachbearbeiterin der Beklagten Frau D. Ende April 2018 telefonisch mitgeteilt, dass der Kl nger langfristig erkrankt sei.

Die Beklagte hat erkl rt, dass die Arbeitsunf higkeitsbescheinigung vom 24. April 2018 beim zentralen Posteingang in Essen eingegangen und am 30. April 2018 eingescannt worden sei. Die am 4. und 14. Mai 2018 ausgestellten Arbeitsunf higkeitsbescheinigungen seien in der Dienststelle Siegen eingegangen und dort von der Poststelle abgestempelt worden. Der Reha-Entlassungsbericht liege ihr nicht vor.

Das Sozialgericht hat den Reha-Entlassungsbericht vom 24. April 2018 beigezogen. Danach ist der KlÄxger als arbeitsunfÄxhig entlassen worden. Als Diagnose sind aufgefÄ¼hrt: Nierenzellkarzinom im Tumorstadium pT1a RO, Nierentumorresektion links am 6. MÄxrz 2018 sowie ErschÄ¼pfungssyndrom. Unter BerÄ¼cksichtigung des individuellen Verlaufs und einer weiteren Rekonvaleszenzzeit werde der KlÄxger voraussichtlich in einigen Wochen in der Lage sein, seine bisherige berufliche TÄxtigkeit wiederaufzunehmen. Eine volle ArbeitsunfÄxhigkeit kÄ¼nne voraussichtlich durch stufenweise Wiedereingliederung nicht frÄ¼her hergestellt werden. Eine tÄxgliche Mindestarbeitszeit von zwei Stunden kÄ¼nne aufgrund der psycho-physischen Belastung innerhalb von vier Wochen nicht erreicht werden. FÄ¼r die ersten drei bis vier postoperativen Monate sollte das Heben und Tragen von Gewichten Ä¼ber 10 kg vermieden werden.

Mit Urteil vom 11. Juni 2019 hat das Sozialgericht die Beklagte unter AbÄxnderung des Bescheides vom 8. Juni 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. September 2018 verurteilt, dem KlÄxger fÄ¼r die Zeit vom 5. bis 13. Mai 2018 Krankengeld in gesetzlicher HÄ¼he zu zahlen. GemÄxÄ¼ [ÄS 44 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch FÄ¼nftes Buch (SGB V) hÄxtten Versicherte u.a. Anspruch auf Krankengeld, wenn Krankheit sie arbeitsunfÄxhig mache. GemÄxÄ¼ [ÄS 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V](#) entstehe der Anspruch auf Krankengeld vom Tag der Äxrtlichen Feststellung der ArbeitsunfÄxhigkeit. Die Feststellung mÄ¼sse nicht auf dem nach MaÄ¼gabe der ArbeitsunfÄxhigkeits-Richtlinie vorgesehenen Vordruck erfolgen. Es genÄ¼ge, dass der Arzt formlos die Erkrankung feststelle und dass der Versicherte aufgrund dessen weder seine letzte noch eine Äxhnlich bzw. gleichgeartete Arbeit verrichten kÄ¼nne. Nach diesem MaÄ¼stab habe der KlÄxger Anspruch auf Krankengeld fÄ¼r den streitigen Zeitraum. Der Beklagten habe am 24. April 2018 die Entlassungsmitteilung der Kliniken Hartenstein in Bad Wildungen vorgelegen. Auf dieser sei vermerkt, dass der KlÄxger arbeitsunfÄxhig sei. Da kein Enddatum genannt sei, gelte die Angabe bis auf weiteres. DarÄ¼ber hinaus habe der Arzt gerade nicht angekreuzt, dass eine stufenweise Wiedereingliederung deshalb nicht erforderlich sei, weil ArbeitsunfÄxhigkeit auch ohne sie innerhalb von vier Wochen zu erwarten sei. Vielmehr habe er deutlich gemacht, dass ArbeitsfÄxhigkeit voraussichtlich durch Wiedereingliederung nicht wiederhergestellt werden kÄ¼nne, weil noch voll NarbeninstabilitÄxt bestehe. Dies kÄ¼nne nur so verstanden werden, dass der KlÄxger zumindest fÄ¼r weitere vier Wochen arbeitsunfÄxhig sein wÄ¼rde. Dies bestÄxtige auch der Entlassungsbericht. Daher habe der Anspruch auf Krankengeld in der streitigen Zeit nicht gemÄxÄ¼ [ÄS 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V](#) geruht. Die Entlassungsmitteilung sei der Beklagten bereits am 24. April 2018 zugegangen.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 19. Juli 2019 zugestellte Urteil am 29. Juli 2019 vor dem Hessischen Landessozialgericht Berufung eingelegt und zur BegrÄ¼ndung vorgetragen, dass eine Reha-Entlassungsmitteilung grundsÄxtzlich keine ArbeitsunfÄxhigkeitsbescheinigung ersetzen kÄ¼nne. Sie weise weder einen ArbeitsunfÄxhigkeitszeitraum, noch den Tag der Äxrtlichen Feststellung oder die ArbeitsunfÄxhigkeit begrÄ¼ndenden Diagnosen aus. Äxrzte in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation seien nicht dazu berechtigt, ArbeitsunfÄxhigkeitsbescheinigungen auszustellen. Es obliege dem Versicherten,

die Arbeitsunfähigkeit der Krankenkasse zu melden. Die Entlassungsmitteilungen wärden hingegen nicht den Versicherten ausgehändigt, sondern ausschließlich den Krankenkassen übermittelt, damit diese u.a. prüfen könnten, ob die Voraussetzungen für eine stufenweise Wiedereingliederung zu Lasten der Renten- oder Krankenversicherung vorlägen. Die Checkliste, aus der hervorgehe, dass noch Narbeninstabilität bestehe, sei bereits am 9. April 2018 und somit fast zu Beginn der Maßnahme ausgefüllt worden. Daher sei fraglich, ob dieser Zustand auch noch bei Entlassung bestanden habe. Die Entlassungsmitteilung sei zudem im Namen des Facharztes für Allgemeinmedizin E. jedoch durch F. ausgestellt worden. Ob es sich hierbei um eine berechnigte Person handle, könne nicht festgestellt werden.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Gießen vom 11. Juni 2019 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen. Er hält die angegriffene Entscheidung für zutreffend und hat sein erstinstanzliches Vorbringen wiederholt.

Die Beteiligten sind mit Schreiben vom 27. März 2020 dazu angeführt worden, dass eine Entscheidung durch Beschluss gemäß [§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) beabsichtigt ist. Sie haben sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand Entscheidung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung konnte durch Beschluss ergehen, da das Gericht die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind zu dieser Vorgehensweise angeführt worden, [§ 153 Abs. 4 SGG](#).

Die Berufung ist zulässig. Insbesondere übersteigt der Beschwerdewert 750 EUR gemäß [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#). Bei einer Geldleistung ist der Wert des Beschwerdegegenstandes für das Berufungsverfahren nach dem Geldbetrag zu berechnen, um den unmittelbar gestritten wird. Rechtliche und wirtschaftliche Folgewirkungen der Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch bleiben außer Betracht (BSG, Urteil vom 27. Juli 2004, [B 7 AL 104/03 R](#)). Daher ist auf das Bruttokrallengeld abzustellen (vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 19. März 2019, [L 11 KR 3841/18](#), juris Rn. 20).

Die Berufung ist jedoch unbegründet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Beklagte

mit Urteil vom 11. Juni 2019 zur Zahlung von Krankengeld f  r den streitigen Zeitraum verurteilt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat insoweit gem   [   153 Abs. 2 SGG](#) Bezug auf die zutreffenden Entscheidungsgr  nde des erstinstanzlichen Urteils.

Dar  ber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die notwendige Feststellung der Arbeitsunf  higkeit durch einen Arzt, nicht aber notwendigerweise durch einen Vertragsarzt erfolgen muss (BSG, Beschluss vom 14. August 2018, [B 3 KR 5/18 B](#), juris, Rn. 9). Anlass und Zweck der   rztlichen   urteilung zur Arbeitsunf  higkeit sind unerheblich. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb die Beklagte davon ausgeht, dass die Feststellung der Arbeitsunf  higkeit durch einen Arzt, der in Reha-Einrichtung t  tig ist, nicht ausreichen sollte.

Auch auf die Verwendung des (f  r Vertrags  rzte) in den Arbeitsunf  higkeits-Richtlinien nach [   92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V](#) (Arbeitsunf  higkeit-RL) vorgeschriebenen Vordrucks (vgl.    5 Abs. 1, 6 Abs. 1 Arbeitsunf  higkeit-RL) kommt es nicht an (BSG, Urteile vom 10. Mai 2012, [B 1 KR 20/11 R](#), juris, Rn. 13 und vom 12. M  rz 2013, [B 1 KR 7/12 R](#), juris, Rn. 15). Inhaltlich gen  gt es, dass der Arzt nach pers  nlicher Untersuchung des Versicherten feststellt, dass der Patient krank ist und seiner letzten Besch  ftigung nicht mehr nachgehen kann. Es ist nicht erforderlich, dass die Diagnosen in der Arbeitsunf  higkeit-Bescheinigung aufgef  hrt werden.

Zudem ist die Verwendung des Begriffs Arbeitsunf  higkeit im Allgemeinen ausreichend, da unterstellt werden kann, dass der   berkommene Rechtsbegriff den   rzten bekannt ist und von ihnen im Allgemeinen zutreffend angewandt wird (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 2. M  rz 2016, [L 6 KR 192/15 B](#), juris, Rn. 25). Den Anforderungen des Wirtschaftlichkeitsgebots ist dann ausreichend Rechnung getragen. Die von [   46 Satz 1 Nr. 2 SGB V](#) geforderte   rztliche Feststellung der Arbeitsunf  higkeit kann daher auch in einem Reha-Entlassungsbericht getroffen werden (vgl. LSG Baden-W  rttemberg, Urteil vom 15. September 2017, [L 4 KR 2475/15](#), Rn. 42; ebenso LSG Baden-W  rttemberg, Urteil vom 24. April 2012, [L 11 KR 384/10](#), Rn. 38; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 2. M  rz 2016, [L 6 KR 192/15 B](#), Rn. 25; Bayerisches LSG, Urteil vom 22. Juni 2016, [L 4 KR 359/15](#), Rn. 34; LSG f  r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29. Januar 2019, [L 1 KR 247/18](#); S  chsisches LSG, Urteil vom 27. September 2019, [L 9 KR 63/19](#), Rn. 30 â   jeweils juris).

Aufgrund der oben aufgef  hrten Ma  st  be gilt dies zudem nicht nur f  r einen Reha-Entlassungsbericht, sondern vielmehr auch f  r eine Reha-Entlassungsmitteilung in Verbindung mit der "Checkliste bei Arbeitsunf  higkeit im Zeitpunkt der Entlassung", die auf einer entsprechenden   rztlichen Feststellung beruht (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 15. Januar 2020, [L 1 KR 394/17](#), juris Rn. 30 und Beschluss vom 2. M  rz 2016, [L 6 KR 192/15 B](#), juris Rn. 25; LSG f  r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29. Januar 2019, [L 1 KR 247/18](#), juris Rn. 34).

Die Entlassung des Klägers aus der Rehabilitationsklinik als arbeitsunfähig erfolgte aufgrund einer persönlichen Abschlussuntersuchung. Die Anamnese wurde u.a. durch die Oberärztin Dr. G. und den Facharzt für Allgemeinmedizin E. erhoben (Reha-Entlassungsbericht vom 24. April 2018). Im Entlassungsbericht wurde festgestellt, dass eine tägliche Mindestarbeitszeit von zwei Stunden aufgrund der psycho-physischen Belastung innerhalb von vier Wochen nicht erreicht werden kann.

In der hier maßgeblichen Entlassungsmitteilung vom 24. April 2018 wiederum ist die Arbeitsunfähigkeit des Klägers festgestellt worden. Ferner wurde in der "Checkliste bei Arbeitsunfähigkeit im Zeitpunkt der Entlassung" ausgeführt, dass die Arbeitsunfähigkeit durch stufenweise Wiedereingliederung nicht wieder hergestellt werden könne, weil noch Narbeninstabilität bestehe. Die Entlassungsmitteilung der Kliniken Hartenstein wurde im Auftrag des Facharztes E. unterzeichnet, die "Checkliste" durch den Facharzt persönlich. Weshalb die Beklagte davon ausgeht, dass eine persönliche Unterschrift des Arztes (auch) auf der Entlassungsmitteilung erforderlich sein sollte, ist für den Senat nicht nachvollziehbar.

Dass die "Checkliste" bereits am 9. April 2018 von dem Facharzt unterzeichnet worden ist, ist vorliegend nicht von rechtlicher Relevanz, da der ebenfalls von diesem Arzt unterzeichnete Entlassungsbericht auf den 24. April 2018 (Entlassungstag) datiert ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen von [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 05.01.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024